

## Verwaltungsvereinbarung für das Informations- und Bibliotheksportal des Bundes (ibib)

### [Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Änderung der Verwaltungsvereinbarung  
für das ressort- und behördenübergreifende Portal der  
Bibliotheken im Intranet des Bundes (ibib)

#### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Beschluss der Teilnehmenden am ressort- und behördenübergreifenden Portal der Bibliotheken im Intranet des Bundes	3
I. Gemäß § 11 der Verwaltungsvereinbarung über das ressort- und behördenübergreifende Portal im Intranet des Bundes vom August 2003 wird die Verwaltungsvereinbarung geändert. Sie erhält folgenden Wortlaut:	3
„Verwaltungsvereinbarung für das Informations- und Bibliotheksportal des Bundes (ibib)	3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	3
§ 2 Teilnehmende	3
§ 3 Federführung	4
§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit	4
§ 5 Beitritt weiterer Teilnehmenden	5
§ 6 Kündigung	5
§ 7 Ausschluss von Teilnehmenden	5
§ 8 Gremien des Portals	5
§ 9 Steuerungsausschuss	6
§ 10 Verfahren im Steuerungsausschuss	6
§ 11 Geschäftsstelle	7
§ 12 Arbeitsgruppen	8
§ 13 Dienstleister für IT-Betrieb und Anwendungsbetreuung	8
§ 14 Finanzierung	8
§ 15 Änderung der Vereinbarung	9
II. Wirksamwerden	9

#### **Beschluss der Teilnehmenden am ressort- und behördenübergreifenden Portal der Bibliotheken im Intranet des Bundes**

- I. **Gemäß § 11 der Verwaltungsvereinbarung über das ressort- und behördenübergreifende Portal im Intranet des Bundes vom August 2003 wird die Verwaltungsvereinbarung geändert. Sie erhält folgenden Wortlaut:**

#### **„Verwaltungsvereinbarung für das Informations- und Bibliotheksportal des Bundes (ibib)**

##### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die am Informations- und Bibliotheksportal des Bundes (ibib) teilnehmenden Bundesbehörden (Teilnehmende) vereinbaren, gemeinsam eine modulare digitale Plattform für das Informations- und Wissensmanagement des Bundes zu betreiben. Diese soll den Beschäftigten der Teilnehmenden das in der Organisation vorhandene Wissen sowie Daten und Informationen aus externen Quellen online zur Verfügung stellen, den Wissensaustausch innerhalb und zwischen den Behörden erleichtern und die behördenübergreifende Zusammenarbeit unterstützen. Die Teilnehmenden werden die Dienstleistungen des ibib ihren Beschäftigten im Informationsverbund Bonn-Berlin sowie in künftigen Netzen des Bundes zugänglich machen und das Portal als Baustein des Informations- und Wissensmanagements des Bundes weiterentwickeln.

(2) Das Portal ermöglicht den Beschäftigten parallele standortunabhängige Recherchen in den Katalogen der Bibliotheken der Teilnehmenden sowie in allgemeinen und fachspezifischen Datenbanken. Des Weiteren können die Beschäftigten Transaktionen (wie die Online-Bestellung von Medien) durchführen und interaktive Angebote (z.B. Personalisierungs- und Profildienste) nutzen. Die Teilnehmenden haben über das Portal die Möglichkeit, ihrer Verpflichtung aus der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek (Pflichtablieferungsverordnung - PflAV) nachzukommen.

## **§ 2 Teilnehmende**

(1) Die Teilnahme am Portal steht allen Stellen des Bundes offen. Es werden jedoch ausschließlich Behörden als Teilnehmende in das Portal aufgenommen, die über eine Bibliothek verfügen und ihre Katalogdatenbank dem Portal zur Verfügung stellen.

(2) Die Teilnehmenden sind der fortlaufend zu aktualisierten Anlage zu entnehmen.

## **§ 3 Federführung**

Die Federführung für das Portal liegt beim Bundesministerium des Innern (BMI), wo auch die Geschäftsstelle angesiedelt ist. Der technische Betrieb erfolgt durch Dienstleister.

## **§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Die Teilnehmenden verwirklichen in enger Zusammenarbeit die Zielsetzungen des Portals.

(2) Sie verpflichten sich insbesondere zur

- a) Einbindung ihres Bibliothekskatalogs in das Portal,
- b) Leistung ihres Anteils an der Umlagefinanzierung,
- c) Teilnahme an den Sitzungen der Gremien des Portals,
- d) Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Portals (wie bei Lizenzverhandlungen, der Mitarbeit in Arbeitsgruppen etc.)
- e) Bereitstellung hauseigener elektronischer Publikationen auf einer zentralen Plattform des Portals (Publikationsserver) zur gegenseitigen Nutzung, sofern keine urheberrechtlichen Einschränkungen entgegenstehen.
- f) Zugänglichmachung des Bibliotheksportals für die Nutzungsberechtigten der Teilnehmenden.

und

- g) Einbindung der Datenbanken, die über Rahmenverträge für das Bibliotheksportal lizenziert werden, nur im Bibliotheksportal, soweit dies in den jeweiligen Teilnehmenden möglich ist.

## **§ 5 Beitritt weiterer Teilnehmenden**

(1) Weitere Teilnehmende können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BMI dieser Verwaltungsvereinbarung beitreten. Ab dem der Erklärung folgenden Jahr beteiligen sie sich an der Umlagefinanzierung.

(2) Mit der Beitrittserklärung ist der Geschäftsstelle ein unterzeichnetes Exemplar der Verwaltungsvereinbarung zu übermitteln. Im Anschluss daran wird die notwendige technische Einbindung durch die Geschäftsstelle beim entsprechenden Dienstleister beauftragt. Die dafür anfallenden Kosten werden durch die beitretende Behörde getragen.